

Die Genfer Konvention [Fortsetzung]

Autor(en): **[s.n.]**

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Das Rote Kreuz : offizielles Organ des Schweizerischen Centralvereins vom Roten Kreuz, des Schweiz. Militärsanitätsvereins und des Samariterbundes**

Band (Jahr): **4 (1896)**

Heft 7

PDF erstellt am: **22.07.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-545076>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Rote Kreuz

Abonnement:
Für die Schweiz jährlich 3 Fr.,
halbjährlich 1 Fr. 75, viertel-
jährlich 1 Fr.
Für d. Ausland jährlich 4 Fr.
Preis der einzelnen Nummer
20 Cts.

Offizielles Organ

des

Insertionspreis:
per einspaltige Petitzeile:
Schweiz 30 Ct., Ausland 40 Ct.
Reklamen 1 Fr. per Redak-
tionszeile. Verantwortlich für
den Inseraten u. Reklamenteil:
Haasenstein und Vogler.

Schweiz. Centralvereins vom Roten Kreuz, des Schweiz. Militär-sanitätsvereins
und des Samariterbundes.

Korrespondenzblatt für Krankenvereine und Krankenmobiliemagazine.

Er erscheint am 1. und 15. jeden Monats.

Redaktion und Verlag: Dr. med. Alfred Mürset, Oberstlieut., Bern.
Kommissionsverlag: Fr. Semminger, Buchhandlung, Bern.

Annoncen-Regie: Haasenstein und Vogler in Bern und deren sämt-
liche Filialen im In- und Auslande.

Die Genfer Konvention.

(Vereine vom Roten Kreuz.) — Fortsetzung.

In ihrem Berichte an den Schweiz. Bundesrat sagten die drei Delegierten der Eidgenossenschaft (es waren dies die Herren Dufour, Mohnier und Dr. Lehmann) mit Recht: „Die sieben erlassenen neuen Kriegsgesetze werden die Reise um die Welt machen und jede ihrer Etappen bedeutet einen Sieg über die Barbarei.“ Herr Dr. von Corval erklärt: „Ein solches internationales Gesetz ist nötig, wenn in Zukunft nicht jeder Krieg bloß ein zügelloses Morden, Plündern und Brennen sein soll.“ Im „Preussischen Militär-sanitätswesen“ bemerkt Herr Dr. Vöfler: „Die Genfer Konvention wird die Leiden der unmittelbaren Kriegesopfer, d. h. der verwundeten und franken Soldaten, lindern; insbesondere wird sie die Garantien und die Hülfeleistungen für die Opfer der großen Schlachten vermehren.“ — „Wenn man die wahrhaft gräßlichen Übel in Betracht zieht, welche der Krieg nach sich zieht, so erscheint diese Übereinkunft als ein Werk der Menschlichkeit, das nicht genug zu loben ist,“ schreibt Herr Prof. Lueder, der in bezug auf den Krieg von 1870/71 folgendes ausspricht: „Die unglücklichen Opfer dieses Krieges wurden zahlreicher Vorzüge und Segnungen teilhaftig, die ohne die Genfer Konvention nicht möglich gewesen wären. Ohne diesen Vertrag wären viele Leiden nicht gelindert worden und die Verwundeten hätten einen Teil der ihnen erteilten Pflege entbehren müssen.“ Ganz im Einklang mit Lueder sagt Bluntschli in betreff der Genfer Konvention, es sei unbestreitbar, „daß in keinem früheren europäischen Kriege so viel Nächstenliebe sich bethätigt habe und daß noch niemals den Verwundeten von Freund und Feind so werkhätige Hülfe geleistet worden sei, wie im letzten deutsch-französischen Kriege.“

Dieser große diplomatische Akt, dessen universeller Charakter nunmehr gesichert ist und den keine Nation künden dürfte, ohne den Fluch der öffentlichen Meinung auf sich zu laden, dieser Akt enthält die offizielle Bestätigung der neuen Fahne der Menschlichkeit. Er bestätigt zugleich das Rote Kreuz, diese prachtvolle Einrichtung der Bruderliebe, welche von den Mächten samt ihren freiwilligen Samaritern anerkannt wird. Das Rote Kreuz bildet zugleich einen Schutz für die Bevölkerung des Schauplatzes der zukünftigen Kriege, wenn sie sich wenigstens an die Bestimmungen der Genfer Konvention hält. Es bildet dies eine Erleichterung der Leiden des Krieges in einem bis dahin ganz unbekanntem Maße.

Diese ungeheuren Vorteile bilden den Vorzug dieses Werkes vor einigen anderen früheren Kundgebungen, welche einige Analogie mit der Neutralitätsfrage zeigen. Bei den Verhandlungen von 1863 machte Herr Dr. Vöfler auf einige dieser Kundgebungen aufmerk-

sam, die, längst in Vergessenheit geraten, den Mitgliedern unbekannt waren. In dieser Beziehung sagt Herr Prof. Lueder mit Recht: „Es ist als erwiesen zu betrachten, daß Dunant und seine Anhänger erst nach der Versammlung von 1863 die Geschichte auf ähnliche Rundgebungen der gleichen Idee untersuchten.“*)

Sobald Dunant von einem Teil dieser früheren Rundgebungen Kenntnis erhalten hatte, beeilte er sich, in einer neuen Schrift (März 1864) dieselben alle mit großem Lobe zu erwähnen. Weit davon entfernt, die Verdienste seiner Vorläufer in der Menschlichkeit irgendwie zu schmälern (und diese waren ihm bis dahin alle unbekannt geblieben), ließ er ihnen den gebührenden Ruhm zu teil werden. Bei Darstellung der Wünsche seiner Vorgänger suchte er zu beweisen, daß seine Bestrebungen keine Utopien seien, oder wie er sich in seinem Werke „Die internationale Nächstenliebe auf den Schlachtfeldern“ ausdrückt, „daß diese Ideen mehr oder weniger überall, obschon in ungleichem Maße, im Herz und im Geiste eines jeden leben.“ Er erklärt außerdem, daß er und die Mitglieder des Genfer Komitees keine Ahnung davon hatten, daß ausgezeichnete Männer eine ähnliche Idee gehabt hatten in bezug auf die Neutralisation; denn niemand vor ihm hatte ein ähnliches allgemeines Werk im Sinne gehabt, obgleich man zu allen Zeiten um die Pflege der Verwundeten besorgt war.**)

Er citiert Dr. Wytherhoeven, Chef-Chirurg der Brüsseler Spitäler, der schon 1855 ausgezeichnete Broschüren über die Art schrieb, wie man den Verwundeten auf den Schlachtfeldern sofortige Hülfe leisten könne und wie die Spitäler in Europa zu verbessern seien. Er nennt des weiteren Herrn Henri Arrault, Sekretär der Kommission für öffentliche Hygiene und Gesundheitswesen von Paris, welcher, veranlaßt durch die Lektüre der Memoiren und Feldzüge des Barons Larrey, des Arztes Napoleons I., im Juni 1861 in einer Notiz über die Vervollkommnung des Materials der fliegenden Ambulancen verlangte, daß die Militärchirurgen und Sanitätsjoldaten als unverletzlich betrachtet, daß die Verbandspflätze für Verwundete geschont werden und daß es als unzulässig erklärt werde, die Ambulancefahrwerke wegzunehmen. Er erwähnt außerdem einen italienischen Arzt, Dr. Ferdinand Palasciano, der im April 1861 vor der Academia Pontaniana in Neapel über die Neutralisierung der Verwundeten und des Sanitätspersonals der kriegführenden Armeen den gleichen Gedanken aussprach, den Dunant 1859 auf dem Schlachtfeld von Solferino gehabt hatte und der von Kaiser Napoleon III. realisiert worden war, nämlich daß die verwundeten Gefangenen ohne weiteres zurückzugeben seien, ein Gedanke, den schon vorher Friedrich der Große, Ludwig XV. und Georg II. von England gehabt hatten.***)

Außerdem werden genannt der Graf von Breteuil und der Herzog von Wellington, die sich auf den Schlachtfeldern dem Feinde gegenüber großmütig erwiesen. Er beschäftigt sich lange mit dem berühmten Dr. P. F. Percy, welcher während des Feldzuges von 1800 dem General Moreau eine Konvention vorschlug, worin die Spitäler als unverletzlich erklärt werden sollten. Erwähnt wird auch der temporäre Vertrag von Achaffenburg, welcher im Jahr 1743 unter dem Namen „Kartelle“ zwischen der von Georg II. befehligten österreichisch-hannoveranischen Armee und der unter dem Befehle des Marschalls von Noailles stehenden französischen Armee geschlossen wurde; dieser Vertrag sah den Schutz der Spitäler während der Dauer des Krieges vor.

Zwei ähnliche Kartelle wurden während des siebenjährigen Krieges im Jahre 1759 geschlossen: das eine am 6. Februar in Huys (Flandern) zwischen General Sir Henry Seymour Conway und dem Marquis du Barrail im Namen Frankreichs; der zweite Vertrag wurde am 7. September in Brandenburg zwischen dem General Freiherrn von Budenbrock für Friedrich den Großen und dem Marschall de Rouge für Ludwig XV. von Frankreich unterzeichnet. Dieser Vertrag sieht vor, daß die Verwundeten ohne Unterschied gepflegt und die Kranken und das Sanitätspersonal nicht gefangen genommen werden sollen.

Es ist sehr zu bedauern, daß Herr Palasciano, der doch von den Bestrebungen des Genfer Komitees und Dunants Kenntnis hatte, es unterließ, sich mit ihnen in Verbindung zu setzen und ihnen sein historisches Material mitzuteilen. (Fortf. folgt.)

*) Die Genfer Konvention, historisch, kritisch und dogmatisch zc.

**) Im „Souvenir de Solferino“ citiert Dunant die ihm bekannnten Vorläufer: Schwester Barbara Schinner aus Freiburg in der Schweiz (1799), Schwester Martha in Besançon (1813—15) und während des Krimkrieges Großfürstin Helene, Miß Nightingale und Miß Stanley.

***) „La Charité internationale sur les champs de bataille,“ von Dunant.